

juridikum

zeitschrift im rechtsstaat nr 3. 2006

thema 

und Justiz Kinder

recht & gesellschaft

(Nicht)vergleichbar?

Frauen und Politik

Finaler Rettungsabschluss

Fremdenrecht neu

Toleranz – abseits der Utopie

P.b.b. · Verlagspostamt 1030 · Euro 12,- · ISSN 1019-5394

 VERLAG
ÖSTERREICH

Für Context herausgegeben von

Judith Schacherreiter · Alexia Stuefer · Matthias C. Kettemann · Lukas Oberndorfer

Inhalt

recht & gesellschaft

Doris Einwallner	Das Fremdenrechtspaket 2005 – eine kritische Analyse	119
Ines Rössl	„Toleranz“ – abseits der Utopie	123
Adebiola Bayer	(Nicht) vergleichbar?	127
C. Binder/I. Eisenberger	Ein Mosaikstein	131
Dietrich Westphal	Der finale Rettungsabschuss – ist das deutsche Luftsicherheitsgesetz verfassungsgemäß?.....	138

thema: justiz und kinder

Stuefer/Reiter/Scheiber	Vorwort	143
Eva Matt	Das Recht auf eine offene Zukunft	144
Marco Nademleinsky	Die Stellung des Kindes bei der Entscheidung über Obsorge und Besuchsrecht im internationalen Vergleich	147
Judit Barth-Richtarz	Obsorge beider Eltern	154
Christian Mosser	Internationale Kindesentführungen – eine differenzierte Betrachtung	159
Maria Windhager	Kinder als Opfer medialer Berichterstattung	163

rubriken

vor.satz	Alexia Stuefer Gleiches Recht für alle	113
merk.würdig	Christian Schacherreiter Falsch, schlecht, schwer verständlich	115
	Oliver Scheiber Wider die Diktatur der Mittelmäßigen	116
	Richard Soyer Für eine neue Kriminal-Politik	117
nach.satz	Florina Platzer Das neue Fremdenrecht aus feministischer Sicht	168
impresum	118

„Toleranz“ – abseits der Utopie

Ines Rössl

1. „Toleranz“ in der Multikulturalismus-Debatte

Es ist zunächst festzuhalten: Menschen haben mit manchen Verhaltensweisen anderer „ein Problem“ – ob gerechtfertigt oder nicht, sei vorerst dahin gestellt. Wie soll man mit diesem Gefühl des Nicht-Einverstanden-Seins umgehen? Hat man das Recht, abgelehnte Verhaltensweisen öffentlich zu kritisieren, sie einzudämmen oder zu verbieten, bloß weil sie den eigenen Werthaltungen oder auch nur Gewohnheiten nicht entsprechen?

Angesichts derartiger Fragestellungen entspinnen sich Debatten, in denen der Begriff der „Toleranz“ Hochkonjunktur hat. Insbesondere die sogenannte Multikulturalismus-Debatte führt den Begriff in ihrem Fahrwasser. Sollen Sikhs, die als Polizisten arbeiten, ihre traditionelle Kopfbedeckung tragen dürfen oder muslimische Richterinnen den Hijab? Soll die Beschneidung von Frauen aus kulturellen Gründen zulässig sein? Wie ist damit umzugehen, wenn eine kulturelle Gruppe¹ Mitglieder, die nicht „orthodox“ im Sinne der Tradition leben, benachteiligt oder „vulnerable members“ diskriminiert (zB Frauen den Zugang zu Bildung verwehrt)? Soll der Staat aus Rücksicht auf „Kultur“ dulden?

2. Der theoretische Diskurs

Nicht nur LeitartiklerInnen fordern „Toleranz“ oder rufen das „Ende der Toleranz“ aus, sondern auch die liberale politische Philosophie arbeitet sich an dem Begriff ab. Es wird von ethnischen Minderheiten gesprochen, deren Anliegen man berücksichtigen will, von liberalen Grundsätzen, die man nicht verraten möchte, und schlussendlich soll eine konfliktfreie und glückliche Zukunft für alle entworfen werden.

Aber wo stehen diese Wirs, die sprechen? Sie wollen nicht den Staat vertreten, denn schließlich nehmen sie sich als moralische Pflicht das Recht heraus, auch für die Marginalisierten sprechen zu wollen. Sie wollen und können aber auch nicht bloß für die Marginalisierten sprechen, denn die Diskussion rund um den Toleranz-Begriff ist dadurch geprägt, dass sie von jenen geführt wird, die sich selbst als Tolerierende verstehen. Es ist eine Diskussion des in Texten verkörperten Gewissens des modernen Rechtsstaates. Die Empfindung, das Gewissen des Rechtsstaates zu sein, impliziert einen Blickwinkel. Die Frage: „Was soll unser Staat tun, damit er legitim und glaubwürdig bleibt?“ hat letztendlich systemerhaltende Funktion in dem Sinn, als die theoretischen Deutungen des Toleranz-Begriffs bestrebt

sind, diesen in Einklang mit den moralischen Ansprüchen eines „richtig verstandenen“ Liberalismus – dh mit den behaupteten ideologischen Grundlagen des liberalen Staates – zu bringen.

3. Ein „veralteter“ Begriff?

Provokant gesprochen könnte man sich ja darüber wundern, dass das Wort „Toleranz“ im politischen Kontext nicht längst ausgestorben ist. Den modernen Demokratien und ihren Legitimationserzählungen steht doch mittlerweile ein spezifisches Argumentationsinstrumentarium zur Verfügung, das auf Konflikte zwischen der Mehrheitsgesellschaft und abweichenden Lebensentwürfen zugeschnitten scheint: Nämlich insbesondere der Grundrechtsdiskurs und die Prinzipien der Gleichheit und Freiheit.² Warum kursiert weiterhin der Toleranz-Begriff, obwohl die liberalen Demokratien die *historischen* Forderungen nach Toleranz (zB religiöser Toleranz) im Laufe der Zeit in die Gestalt legaler Rechte (zB Recht auf Religionsfreiheit) gegossen haben?³

4. Toleranz als sichtbare Überwindung

Toleranz zeichnet sich dadurch aus, dass man etwas duldet, was man eigentlich ablehnt.⁴ Der Akt des Tolerierens ist also durch eine Ablehnungs- und durch eine Anerkennungskomponente (Trotzdem-Duldung) gekennzeichnet.⁵ Darin liegt das Schmerzhafte und Mühsame der Toleranz: Man schätzt ein Verhalten nicht oder hält etwas nicht für richtig und duldet es trotzdem. Der/die Tolerierende unternimmt eine moralische Anstrengung, etwas zu dulden; ihm/ihr ist das tolerierte Verhalten nicht einfach egal.⁶

In diesem Zusammenhang schleicht sich immer wieder der Begriff der „Tugend“ ein⁷ und täuscht leicht darüber hinweg, dass es in Hinblick auf staatliche

1) Ich verstehe darunter jene Gruppen, die sich unter Berufung auf ihre ethnische Herkunft oder Religion als distinkte Kultur begreifen und als solche gegenüber der „Mehrheitsgesellschaft“ auftreten. Dies kann auch ein Reflex auf Zuschreibungen der Mehrheitsgesellschaft sein. Zu Konstruktion von „Kultur“ als homogenes, abgrenzbares Ganzes durch den „culture talk“ der Mehrheitsgesellschaft vgl ua *Benhabib*,

The Claims of Culture. Equality and Diversity in the Global Era (2002) 4f.

2) Für einen Verzicht auf den Toleranz-Begriff zugunsten von auf „Gleichheit“ gestützte Argumente *Hiebaum*, Die Tücken der Toleranz. Manuskript (2005) 19ff.

3) *Galeotti*, Identity, Difference, Toleranz. Manuskript (2005), versucht, dem Begriff eine problemlösende Funktion zu erhalten, indem sie ihn als öffentliche

Anerkennung der Differenz fasst. 4) Ua *Forst*, Toleranz, Gerechtigkeit und Vernunft; *Raz*, Autonomie, Toleranz und Schadensprinzip; *Williams*, Toleranz – eine politische oder moralische Frage? (Alle in: *Forst* [Hrsg.], Toleranz. Philosophische Grundlagen und gesellschaftliche Praxis einer umstrittenen Tugend [2000]); *Gerdes*, Toleranz, Neutralität und Anerkennung. Working-Papers – Center on Migration, Citizenship

and Development, No.4. www.comcad-bielefeld.de/downloads/workingpaper_4.pdf (4.10.2005); *Hiebaum*, Tücken der Toleranz.

5) Unter Bezug auf *King*, Toleranz (1976) *Forst*, Toleranz 120.

6) Ua *Williams*, Toleranz 104.

7) Vgl nur Titel, Klappentext und Einleitung zu *Forst* [Hrsg.], Toleranz, sowie *Raz*, Autonomie, Toleranz und das Schadensprinzip 85.

Toleranz nicht um eine innere Haltung gehen kann, sondern nur um ein nach Außen tretendes Handeln, um eine tolerante *Praxis*. Bedeutsam ist lediglich, wie das dulddende Verhalten des Staates von Seiten der Betroffenen *verstanden* wird. Wenn es um staatliche Toleranz geht, muss sich daher auch der charakteristische Zwiespalt zwischen Anerkennung- und Ablehnungskomponente äußerlich manifestieren, damit von „Toleranz“ gesprochen werden kann.

5. Opportune Toleranz vs obligatorische Toleranz

Für Tolerierende gibt es Gründe dafür, nicht einzugreifen, obwohl sie ein Verhalten ablehnen. Man mag sich zB aus „pragmatischen oder strategischen Klugheitserwägungen“⁸ zurückhalten, um den Frieden (den reibungslosen Gang der Dinge) nicht zu gefährden.⁹ Man könnte aber auch der Meinung sein, dass eine Person, die X für richtig hält, ein Recht darauf hat, dementsprechend zu leben, auch wenn man selbst X für falsch hält. Man gesteht ihr dieses Recht zu, weil man X als von der Person „autonom gewählt“ respektiert, oder weil X „nicht unmoralisch oder ungerecht“ ist.¹⁰

Was in der Vielfältigkeit der immer wieder angeführten Motive für Toleranz auffällt, ist eine regelmäßige Gegenüberstellung von Toleranz als Ausdruck eines Kompromisses (zB aufgrund von Friedenssicherungsüberlegungen) und von Toleranz als Ausdruck einer aktiv positiven Haltung gegenüber den Tolerierten als Personen. Eine tolerante Haltung als Ausdruck eines Kompromisses erscheint nicht als „echte Toleranz“, sondern als zähneknirschendes Stillhalteabkommen, das zwar einer früheren historischen Epoche angemessen gewesen sein mag, jedoch heutzutage nicht mehr zeitgemäß sei.

Die Toleranz-TheoretikerInnen wollen keine Duldung aus Opportunitätsgründen, sondern Duldung aus Prinzip. Sie sind bemüht, Toleranz-Gebote als verbindliche Pflichten des Staates zu formulieren, denen ein *Recht* der BürgerInnen auf Toleranz gegenübersteht.¹¹ Aber mit diesem Versuch, den historisch bedeutsamen Toleranz-Begriff als positiv konnotierten *Gerechtigkeits*-Begriff in die aktuellen Debatten hinüber zu retten, entleeren die TheoretikerInnen „Toleranz“ ihrer ureigenen Bedeutung, nämlich dass geduldet wird, was gleichzeitig abgelehnt wird. Eine als obligatorisch gedachte Toleranz entbehrt der Ablehnungs-Komponente. Dies lässt sich anhand einer auf dem Prinzip individueller Autonomie fußenden Toleranz-Konzeption – wie sie zB *Kymlicka* vertritt – zeigen.

6. Liberale Toleranz als Anwendung des Autonomieprinzips

Individuelle Autonomie ist nach *Kymlicka* der liberale Grundwert, und diesem sei die liberale Toleranz-Konzeption verpflichtet. Bei anderen Formen staatlicher Duldung handle es sich nicht um Toleranz, die sich mit liberalen Grundsätzen vereinen ließe.

Als Prototyp führt er das „Millet System“ des osmanischen Reiches an.¹² Dieses respektierte die verschiedenen Traditionen und Praktiken jeder religiösen Gruppe, die einzelnen Gruppen hatten jedoch große Normierungsmacht über ihre Mitglieder.

„[I]t was not a liberal society, for it did not recognize any principle of *individual* freedom of conscience. [...] Hence there was little or no scope for individual dissent within each religious community, and little or no freedom to change one's faith. While the Muslims did not try to suppress the Jews, or vice

versa, they did suppress heretics within their own community.”¹³

Dem stellt *Kymlicka* die liberale Toleranz gegenüber. Diese erfordere eine Differenzierung: Gruppenrechte, welche die Gruppe und ihre Mitglieder vor Benachteiligungen gegenüber der Mehrheitsgesellschaft schützen sollen, sind aus liberaler Sicht zulässig und sogar geboten. Denn Mitglieder minoritärer Gruppen hätten sonst reduzierte Entscheidungsoptionen (mithin weniger sinnvolle Autonomie) als Mitglieder der Mehrheitsgesellschaft¹⁴ (bspw ist es für einen religiösen Sikh keine Option, Buschauffeur zu werden, wenn er dafür seinen Turban ablegen muss). Beispiele für solche „external protections“ sind Repräsentationsrechte, Selbstverwaltungsrechte, bestimmte Ausnahmen von bestehenden Gesetzen (zB die Ausnahme von bestimmten Uniformierungscodes) und die Förderung kultureller Aktivitäten.¹⁵

Andererseits erfordert laut *Kymlicka* eine liberale Toleranz-Konzeption, dass staatliche Toleranz dort ihre Grenze findet, wo die Autonomie des Individuums durch eine kulturelle Gruppe in unzulässiger Weise eingeschränkt wird. In diesem Sinne steht er „internal restrictions“ ablehnend gegenüber. Dabei handelt es sich um bestimmte Normierungsrechte einer Gruppe gegenüber ihren Mitgliedern „[to] limit the freedom of individual members within the group to revise traditional practices.”¹⁶ Wenn also zB eine Gruppe Mitglieder benachteiligt, die nicht mehr den Gruppentraditionen anhängen, oder geschlechtsspezifische Diskriminierung praktiziert, könne dies nicht toleriert werden;¹⁷ die „Grenze der Toleranz“ ist erreicht. Sobald Kultur die Autonomie der Individuen bedroht, darf der liberale Staat nicht mehr tolerant sein, sondern muss eingreifen.¹⁸

8) *Forst*, Einleitung zu *Forst* [Hrsg], Toleranz 16.

9) Sei es, dass „aus Mangel an überlegener Macht“ oder „um des Friedens selbst willen“ toleriert wird. (*Höffe*, Toleranz: Zur politischen Legitimation der Moderne, in: *Forst* [Hrsg], Toleranz 65.)

10) Vgl *Forst*, Toleranz 127f, wobei *Forst* zufolge „nicht unmoralische oder ungerechte“ Verhaltensweisen in dem Sinn zu verstehen sind, dass sie einer für alle akzeptablen Grundstruktur der politischen Ge-

meinschaft entsprechen.

11) Diese Wertungstendenz lässt sich ua bei *Williams*, *Gerdes*, *Höffe* und *Forst* beobachten.

12) Vgl *Kymlicka*, *Multicultural Citizenship* (1995) 156ff.

13) *Kymlicka*, *Multicultural Citizenship* 157.

14) Vgl *Strecker*, *Multikulturalismus*, in: *Göhler/Iser/Kerner* [Hrsg.], *Politische Theorie* (2004), 280-296.

15) Vgl *Kymlicka*, *Multicultural Citizenship* 37f; *Levy*, *The Multicul-*

turalism of Fear (2000) 127-156, dessen Kategorisierung von Gruppenrechten von jener *Kymlickas* abweicht.

16) *Kymlicka*, *Multicultural Citizenship* 153.

17) Vgl *Kymlicka*, *Multicultural Citizenship* ua 39f.

18) Wohlwissend, dass es sich um eine Interpretation „zwischen den Zeilen“ handelt (ua *Kymlicka*, *Multicultural Citizenship* 165), ist festzuhalten: *Kymlicka* diskutiert den Toleranz-Begriff immer als eine

Frage der (Nicht)-Anwendung von staatlichem Zwang, wobei er ein enges Verständnis von „Zwang“ zu haben scheint: Es beschränkt sich auf gesetzliche Verbote, deren Nichtbefolgung gerichtliche Sanktionen nach sich ziehen. Von staatlicher Toleranz ist daher bereits dann zu sprechen, wenn ein Verhalten gesetzlich nicht sanktioniert wird, unabhängig davon, ob staatlicherseits anderweitig Druck ausgeübt wird.

Der Umkehrschluss ergibt: Ein Verhalten, das zwar von den Gepflogenheiten der Mehrheitsgesellschaft abweicht (zB bestimmte religiöse Bräuche oder Kleidungs Vorschriften), aber die individuelle *Autonomie nicht bedroht, muss geduldet* werden. Handelt es sich bei dieser Duldung um Toleranz? Duldet der Staat in diesem Fall etwas, was er eigentlich ablehnt?

7. „Weak toleration“ und die fehlende Ablehnungskomponente

Aus Sicht des liberalen Staates ist ein Verhalten, das die Autonomie Dritter nicht bedroht, nicht unmoralisch oder ungerecht¹⁹. Einem solchen Verhalten steht der Staat „morally indifferent“ gegenüber und darf daher nicht eingreifen. Diese „weak toleration“ ist ein Grundelement der liberalen Weltanschauung.²⁰ Was Teil der staatlichen Weltanschauung ist, kann dem Staat jedoch nicht „schwer fallen“. Es kommt nicht zu dem für Toleranz charakteristischen Konflikt zwischen eigener und fremder Weltanschauung. Die Unzulässigkeit eines Eingriffs ist a priori ausgemacht und verordnet.

Wenn die Duldung deshalb erfolgt, weil ein bestimmtes Verhalten (zB zuge spitzt: eine bestimmte Art zu gehen) nicht in Form von staatlichen Eingriffen abgelehnt werden darf, dann fehlt dieser Duldung die für Toleranz charakteristische Ablehnungskomponente. Denn der Staat greift gerade deshalb nicht ein, weil er ein Verhalten *nicht* ablehnt (nicht ablehnen darf). Toleranz bedeutet die *Unterdrückung des legitimen Wunsches*, einzugreifen. Wenn ein Eingriff *von vornherein als illegitim gedacht* wird, ist eine daraus folgende Duldung nicht als „Toleranz“ zu bezeichnen.

Sie entbehrt die für Toleranz spezifische Zwiespältigkeit, weil sie in

ein Gerechtigkeitsystem eingepasst wird, das vorschreibt, was legitim/illegitim ist. In diesem Fall haben die BürgerInnen einerseits ein moralisches *Recht* auf „Toleranz“, andererseits geht das Charakteristische von Toleranz verloren²¹ und erscheint der Begriff zudem überflüssig, weil er auch als liberale Prinzipientreue (Einhaltung des Prinzips staatlicher Enthaltensamkeit im Sinne des Autonomieprinzips) formuliert werden kann²².

8. Ein gehaltvoller Toleranz-Begriff

Zurück zu *Kymlicka*: Er hat festgestellt, dass autonomiefeindliche kulturelle Praktiken aus der Perspektive der „liberal principles“ nicht zu dulden sind, und bezeichnete das als Grenze der „Toleranz“.

In einem zweiten Schritt opfert er die Prinzipien einer schwer zu definierenden Einzelfallgerechtigkeit. Er stellt die Frage, ob politische HandlungsträgerInnen tatsächlich immer Zwang anwenden dürfen, wenn die liberale Toleranzgrenze überschritten wird, und gelangt zu einem Ergebnis, das viel mehr mit der ursprünglichen Zwiespältigkeit des Toleranz-Begriffs zu tun hat.

Kymlicka kommt zu dem Schluss, dass Beziehungen zu kulturellen Minoritäten „should be determined by peaceful negotiation, not force“²³: Man solle auf indirektem Weg auf eine Liberalisierung minoritärer Gruppen hinarbeiten. Das Schema der von *Kymlicka* vorgeschlagenen Toleranz (auch wenn er in diesem Zusammenhang nicht explizit von „toleration“ spricht) sieht folgendermaßen aus:

1. Gegenstand der Toleranz: Praktiken, welche die liberale Toleranzgrenze überschreiten.

2. Auf Seite der Anerkennungskomponente: Sichtbare staatliche Reaktion: Es wird kein direkter Zwang zur Verhinderung besagten Verhaltens ausgeübt.

3. Auf Seite der Ablehnungskomponente: Sichtbare staatliche Reaktion: Indirekte Anreize hin zu einer Liberalisierung, öffentlich ausgedrückte Missbilligung der fraglichen Praktiken, Unterstützung interner liberaler Reformkräfte etc.²⁴

Durch die Kombination aus dem Verzicht auf direkte gesetzliche Verhinderung eines unerwünschten Verhaltens und dem Ausdruck von Missbilligung durch indirekte Steuerungsinstrumente wird genau jene Zwiespältigkeit nach außen getragen, die für Toleranz charakteristisch ist. Anders als auf der Ebene der liberalen Prinzipien haben wir es also hier mit Toleranz im strengen Sinn zu tun.

9. Pragmatische Motive: Effektivität und Nachsicht

Das Motiv für diese Form der Toleranz ist aber diesmal nicht das Autonomie-Argument. Eine Begründung, die *Kymlicka* gegen die Oktroyierung liberaler Prinzipien anführt, ist die Tatsache, dass minoritäre Gruppen eine solche vielfach als Akt der Aggression ansehen. Aus diesem Grund schlägen derartige Versuche häufig fehl oder wären sogar kontraproduktiv. Liberale Institutionen wären zudem nur dann effektiv, wenn liberale Überzeugungen internalisiert worden sind, weshalb auf indirektem Weg auf einen solchen inneren Lerneffekt hingearbeitet werden sollte.²⁵ Diese beiden Argumente sind pragmatischer Natur; liberale Grundsätze sollten aus reinen *Effektivitätsgründen* nicht erzwungen werden.

Ein weiteres Argument operiert mit der Behauptung, dass es illegitim sei, Er-

19) Dies ergibt sich aus der theoretischen Neutralitäts-Ideologie des liberalen Staates. Der „reale Staat“ verhält sich auch gegenüber nicht autonomiefeindlichem Verhalten nicht neutral, sondern begünstigt bestimmte Lebensformen. Wir bewegen uns in diesem Text aber in Argumentationen innerhalb der idealen liberalen Prinzipiengebäude. Dass einige TheoretikerInnen die soziologische Realität des Staates als Machtstruktur zu wenig ins Bild bekommen, ist eine andere Frage.

20) Vgl. *Fitzmaurice*, *Autonomy as a Good: Liberalism, Autonomy and Toleration*. *The Journal of Political Philosophy*, Vol.1, Nr.1 (1993) 2ff.

21) Die Ablehnungskomponente wird nur im *Entscheidungsprozess* in Form des Abwägens von Ablehnungs- und Duldungsmotiven sichtbar (zB in Urteilsbegründungen). Der Abwägungskonflikt ist der staatlichen Entscheidung (zB einem Urteil) einerseits vorgelagert und andererseits wohnt der dulddenden Entscheidung im-

mer noch die Erinnerung an das Ringen um sie inne und bleiben die gegen die Duldung sprechenden Gründe „aufgehoben“. So gelangt man zu einem *prozessualen* Toleranzbegriff, der ein Begründungsverfahren charakterisiert, das auch den Gegenargumenten respektvolle Berücksichtigung zukommen lässt. Diese prozessuale Toleranz ist dem Grundrechtsdiskurs immanent: Über die Bedeutung von Rechten wird erst durch die Abwägung der im konkreten Fall konfligierenden Rechte ent-

schieden (siehe die Bezeichnungen dieses fairen Abwägens: Verhältnismäßigkeit, Sachlichkeit, gute Gründe).

22) Ähnlich *Kukathas*, *Cultural Toleration*, in: *Shapiro/Kymlicka* (Hrsg), *Ethnicity and Group Rights* (1997) 69-104.

23) *Kymlicka*, *Multicultural Citizenship* 167.

24) Vgl. *Kymlicka*, *Multicultural Citizenship* 168.

25) Vgl. *Kymlicka*, *Multicultural Citizenship* 167.

wartungshaltungen zu brechen: *Kymlicka* zufolge könnten ImmigrantInnen eher zur Konformität gezwungen werden, soweit sie im Voraus wüssten, „worauf sie sich einlassen“, wenn sie einreisen. Heikler seien hingegen die Fälle „alteingesessener“ Minderheiten – Fälle, in denen über Generationen hinweg bestimmte illiberale Praktiken staatlicherseits geduldet wurden.²⁶ Hier argumentiert er mit dem über lange Zeit gewachsenen Vertrauen in die Erlaubtheit bestimmter Praktiken. Anders gesagt: Es wird mit Tradition argumentiert.

Toleranz erscheint in diesem Fall eher als *Akt der Nachsicht*²⁷, auf den die Tolerierten kein Recht haben. Es handelt sich dabei um einen Toleranz-Begriff, den *Heyd* gerade deswegen nicht auf der politischen (die nach heutigem Verständnis von Rechten geprägt ist), sondern auf der moralischen Ebene ansiedelt, weil er „in many cases amounts to refraining from insisting on our rights and to acting indulgently towards others who are wrong.“²⁸ Man verzichtet darauf, konkreten Menschen plötzlich durch starke staatliche Eingriffe, „den kulturellen Boden unter den Füßen wegzuziehen“, weil man ihnen das „nicht zumuten“ will.

Man befindet sich also weit weg von einer unproblematischen „idyllischen“ Toleranz, die dem Gegenüber ein *Recht* auf Anderssein zuerkennt, sondern näher bei Konzepten, die auf die Ursprünge christlicher Toleranz verweisen, nämlich jene der Gnade und des Wohlwollens.

10. Ein Zugeständnis an die Realität der Gegenwart

Sowohl pragmatisch mit Effizienz und Machbarkeit begründete Toleranz als auch Toleranz als „liebende Nachsicht“ haben Folgendes gemeinsam: Sie beruhen nicht auf einem übergeordneten Prinzip der Gerechtigkeit. Sie erscheinen insofern als Zugeständnisse an die Realität. Diese ermöglicht es einerseits nicht, die idealen Prinzipien der Freiheit und Gleichheit aller sofort in vollem Maße durchzusetzen (Menschen sind nun mal nicht so biegsam, und langfristige Internalisierung ist effektiver als kurzfristiger Zwang). Andererseits lässt diese Realität selbst legitimen Zwang zur Durchsetzung der Freiheit und Gleichheit aller vielfach als „unerträglich“ erscheinen (Menschen leiden).²⁹

So gefasst ist Toleranz ein Zugeständnis an die realen Menschen der Gegenwart. Könnte man sich die subjektiv beste mögliche Welt aussuchen und die ideale Zukunft sofort installieren, wäre das Konzept der Toleranz überflüssig. Denn dann würden zB – in den Utopien der liberalen Theorien gesprochen – alle Menschen den Wert der individuellen Autonomie hochhalten, und es gäbe kein Problem. Toleranz wirft aber gerade die Frage auf, wie weit man auf die Durchsetzung von Utopien und idealen Gerechtigkeitskonzepten verzichten kann.

Eine solche Toleranz wird zähneknirschend geübt. Weiters impliziert sie immer eine Geste der Macht, weil ihr der Beigeschmack des „wir könnten auch

anders, ohne unsere liberalen Grundsätze zu verraten“ und des „sei dankbar für die Nachsicht“ innewohnt.³⁰

Daher hat der Toleranz-Begriff auf normativer Ebene (mithin die Forderung nach Toleranz), nur begrenzt emanzipatorisches Potential, weil er per se nicht auf Utopien, sondern auf pragmatische interimistische Übereinkünfte des Zusammenlebens verweist.

Man mag es „nicht schön“ finden, dass Toleranz nicht nur eine Anstrengung bedeutet, sondern auch von politischen TheoretikerInnen scheinbar angesehene Gesten der Macht und des Pragmatismus verkörpert; man mag deshalb dafür plädieren, den „Toleranz“-Begriff „zum alten Eisen zu werfen“, oder ihn von vornherein ganz anders zu definieren. Aber: Toleranz im klassischen Sinn ist nun einmal ein pragmatischer Begriff, dem man viel von seiner spezifischen Aussagekraft nimmt, wenn man ihn zu einer Tugend der Gerechtigkeit stilisiert.

Mag.^a Ines Rössl ist Juristin in Wien und Redaktionsmitglied des *juridikum*;
ines.roessler@univie.ac.at

26) Vgl. *Kymlicka*, Multicultural Citizenship 170.

27) Vgl. *Heyd*, Toleration: Moral, Not Political. Manuskript (2005) 3.

28) *Heyd*, Toleration 12.

29) Hier geht es nicht darum, ob das im konkreten Fall *tatsächlich* ein zulässiger Grund für Toleranz sein kann, sondern um den Begriff selbst.

30) *Brown*, Reflexionen über Toleranz im Zeitalter der Identität. In: *Forst* [Hrsg.], Toleranz 263, bezeichnet Toleranz als „Luxus der Macht“.